

Antrag 07

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 27.05.2025

der Fraktion

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

AK: Arbeitnehmer nicht wegen Langzeit-Arbeitslosigkeit von der Wählbarkeit in die AK ausnehmen

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich mit allen Mitteln und in allen zuständigen Gremien dafür ein, dass § 21 Zi. 2 des Arbeiterkammergesetzes „Wählbarkeit“ dahingehend ergänzt wird, dass arbeitslose Menschen, die während ihrer Arbeitslosigkeit ununterbrochen Arbeitnehmer im Sinne des § 10 Arbeiterkammergesetzes sind, nicht ihre Wählbarkeit in die Arbeiterkammer verlieren, auch wenn sie in den letzten 2 Jahren keine 6 Monate Beschäftigung hatten.

Arbeitslose Menschen, die Mitglieder der Arbeiterkammer Wien sind, dürfen wegen ihrer längerdauernden Arbeitslosigkeit nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden, weder direkt für die Arbeiterkammerwahl noch während der laufenden Periode.

Begründung:

Grundsätzlich ist verständlich, wenn die Arbeiterkammer eine gewisse Erfahrung am Arbeitsmarkt als Voraussetzung für die Wählbarkeit fordert. Andererseits ist ein Ausschluss von Wahlrechten grundsätzlich nicht gut. Damit bei passiver Wahlberechtigung nicht nur die Berechtigung, sondern bei Kandidatur auch ein echtes Interesse gewährleistet werden kann, sind bereits Instrumentarien wie aktive Meldung zu einem Wahlvorschlag eingesetzt. Es benötigt also eigentlich keiner weiteren Hürde, schon gar nicht bei Menschen, die seit längerer Zeit Arbeitnehmer im Sinne des Arbeiterkammergesetzes sind.

Erfahrungen am Arbeitsmarkt bringen sowohl Beschäftigung als auch Arbeitslosigkeit, die Teil des Arbeitsmarkts ist.

Tatsache ist, dass selbst junge Menschen mittlerweile gleich nach der Schule von langfristiger Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, weil sie weder Lehrstelle noch Job bekommen.

10,3% Jugendarbeitslosenquote 2024 sprechen Bände [Quelle:

<https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/arbeitslose-arbeitssuchende>].

Die Erfahrungen dieser Jugendlichen mit dem Arbeitsmarkt, der für sie leider (noch) keine Beschäftigung hat, sind ernst zu nehmen.

Arbeitnehmer, die beschäftigt waren, möglicherweise sogar Jahrzehnte lang, und ihren Job verlieren, dadurch leider zu oft auch in eine Langzeitarbeitslosigkeit schlittern, haben ganz bestimmt große Erfahrungen mit dem Arbeitsmarkt – sowohl Arbeits- als auch Arbeitslosen-Erfahrungen.

2020 behauptete die Arbeiterkammer Wien, dass das Mandat gewählter Arbeiterkammerräte und Arbeiterkammerrätinnen erlöschen würde und zwang gewählte Kammerräte zu einer geringfügigen Beschäftigung, wenn sie die Voraussetzungen zur Wählbarkeit, d.s. in den letzten 2 Jahren mindestens 6 Monate Beschäftigung auch während der laufenden Periode ohne Neuwahlen nicht erfüllen würden – obwohl sie ununterbrochen Arbeitnehmer im Sinne des Arbeiterkammergesetzes, also Mitglieder der Arbeiterkammer sind.

FAIR UND TRANSPARENT ist der Ansicht, dass auch langzeitarbeitslose Mitglieder der Arbeiterkammer in die Arbeiterkammer wählbar sein müssen und damit die Interessen von beschäftigten wie arbeitslosen Menschen vertreten können.

Eine Arbeiterkammer sollte an einer gleichwertigen Vertretung beschäftigter wie arbeitsloser Menschen interessiert sein! ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------